

Bescheinigung

für die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Strasse, PLZ, Wohnort)

wurde am von mir auf Grund des § 4 des Kindergartengesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der U 7/U 8 erkennen läßt, keine Bedenken.

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel des Arztes)

Hinweis für den untersuchenden Arzt:

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes muss jedes Kind, bevor es in den Kindergarten aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (bei Kindern vor Vollendung des 42. Lebensmonats die U 7, bei Kindern nach Vollendung des 42. Lebensmonats die U 8).

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U 7, nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraums bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften des SGB V durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungshaf für Kinder nach U 8 (Untersuchung im dreieinhalften bis vierten Lebensjahr) durchzuführen.

Die U 7 erstreckt sich auf:

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde wie
 1. Körpermaße,
 2. Haut,
 3. Brustorgane,
 4. Bauchorgane,
 5. Geschlechtsorgane,
 6. Skelettsystem,
 7. Sinnesorgane,
 8. Motorik und Nervensystem.

Die U 8 erstreckt sich auf:

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde wie
 1. Körpermaße,
 2. Haut,
 3. Brustorgane,
 4. Bauchorgane,
 5. Geschlechtsorgane,
 6. Harn,
 7. Skelettsystem,
 8. Sinnesorgane,
 9. Motorik und Nervensystem.